

KV-VERHANDLUNGEN FAHRZEUGINDUSTRIE 2022

ARBEITER/INNEN

PROTOKOLL ZUM LOHNABSCHLUSS

Zwischen dem Fachverband der Fahrzeugindustrie und der Gewerkschaft PRO-GE wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Mindestlöhne** ab 1.11.2022 (Beilage 1a) in der Grundstufe um 7,0 %. Die Höhe der Vorrückungswerte bleibt unverändert.
2. Erhöhung der **Ist-Löhne** ab 01.11.2022 um 5,4 % zuzüglich eines Fixbetrages von € 75,00. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Fixbetrag aliquot entsprechend ihrer vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit.
3. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Zulagen mit Ausnahme der Schichtzulagen und der Nachtarbeitszulage** um 7,0 % und der Aufwandsentschädigungen um durchschnittlich 7,0 % ab 1.11.2022. (Beilage 1). Die **innerbetrieblichen Zulagen** werden, sofern sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, um 7,4% ab 1.11.2022 erhöht.

Die Schichtzulage für die 2. Schicht wird wie folgt erhöht:

- Ab 1.11.2022 auf € 0,837
- Ab 1.11.2023 auf € 1,004

Die kollektivvertragliche Nachtarbeitszulage sowie die Schichtzulage für die 3. Schicht werden wie folgt erhöht:

- Ab 1.11.2022 auf € 2,770
- Ab 1.11.2023 auf € 3,016
- Ab 1.11.2024 auf € 3,262
- Ab 1.11.2025 auf € 3,508
- Ab 1.11.2026 auf € 3,754
- Ab 1.11.2027 auf € 4,000

4. Erhöhung der **Lehrlingseinkommen** ab 1.11.2022 wie folgt

	01.11.2022	01.11.2023	01.11.2024
1. Lehrjahr	€ 900,--	€ 1.000,--	€ 1.050,--
2. Lehrjahr	€ 1.090,--	€ 1.180,--	€ 1.270,--
3. Lehrjahr	€ 1.425,--	€ 1.525,--	€ 1.625,--
4. Lehrjahr	€ 1.870,--	€ 1.990,--	€ 2.110,--

(Beilage 1).

5. Regelung zum Rahmenrecht:

1. Änderung im Arb.-KV in Abschnitt VI, Ziffer 19b lit h:

Die Befristung bezüglich der erweiterten Übertragungsmöglichkeit von Minusstunden (180 statt zuvor 120 Stunden) wird auf den 31.12.2024 erstreckt.

2. Änderung im Arb.-KV in Abschnitt VI, Ziffer 21:

Die Befristung bezüglich der erweiterten Übertragungsmöglichkeit von Minusstunden (180 statt zuvor 120 Stunden) wird auf den 31.12.2024 erstreckt.

3. Änderungen im Arb.-KV in Abschnitt VI e: ARBEITEN AN SONN- BZW. FEIERTAGEN BEI VORÜBERGEHEND AUFTRETENDEM BESONDEREN ARBEITSBEDARF (§ 12A ARG):

a.) Die Befristung der Regelung wird auf den 31.12.2024 erstreckt.

4. Innerhalb der mit KV-Abschluss vom November 2021 eingerichteten Arbeitsgruppe „Zukunft der Arbeitszeit“ wird die darin bestehende Sub-Arbeitsgruppe „Montage und auswärtiges Arbeiten“ beauftragt, einen gemeinsamen, möglichst einkommens- und kostenneutralen Vorschlag zur Vereinheitlichung der Dienstreisebestimmungen im Arbeiter-KV sowie im Angestellten-KV auszuarbeiten.

5. Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, zeitnah und gemeinsam beim Bundesministerium für Finanzen eine angemessene Anhebung und jährliche Valorisierung

- der Beträge im EStG für Inlandsdiäten (Tages- und Nächtigungsgelder),
- der Beträge für Auslandsdiäten (Tages- und Nächtigungsgelder) lt. VO BGBl. II 483/1993 (idF BGBl. II Nr. 434/2001) aufgrund der Reisegebührenvorschriften des Bundes (Gebührenstufe 3) sowie
- der Beträge im EStG für Kilometergelder zu fordern.

6. XVI. Entgelt bei Arbeitsverhinderung

(EFZG i.d.Fg., BGBl. I Nr. 100/2018; Generalkollektivvertrag über den Begriff des Entgeltes gemäß § 3 EFZG; §§ 1154b, 1155 ABGB)

Das EFZG sieht derzeit nachstehende Anspruchsdauer vor:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	bei Krankheit (Unglücksfall); pro Arbeitsjahr:
ab Beginn des Arbeitsverhältnisses	6 Wochen
ab dem vollendeten 1. Jahr des Arbeitsverhältnisses	8 Wochen
ab 15 vollendeten Jahren des Arbeitsverhältnisses	10 Wochen

Dauer des Arbeitsverhältnisses **bei Krankheit (Unglücksfall); pro Arbeitsjahr:**

ab 25 vollendeten Jahren
des Arbeitsverhältnisses 12 Wochen

volles Entgelt, durch jeweils weitere 4 Wochen halbes Entgelt.

Dauer des Arbeitsverhältnisses **Bei Arbeitsunfall (Berufskrankheit) für jeden Unfall:**

ab Beginn des Arbeitsverhältnisses 8 Wochen

ab 15 vollendeten Jahren
des Arbeitsverhältnisses 10 Wochen

volles Entgelt.

1. Über die Anspruchsdauer des EFZG hinaus besteht unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 und 6 EFZG Anspruch auf einen Krankengeldzuschuss bei Arbeitsunfällen (Berufskrankheit). Dieser gebührt pro Arbeitsjahr bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses

bis 5 Jahre für 2 Wochen

ab 5 Jahren für 4 Wochen

ab 25 Jahren für 6 Wochen

über die jeweilige Anspruchsdauer des EFZG hinaus. Dieser Zuschuss gebührt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttoentgelt (abzüglich der bei vollem Entgelt an die Krankenkassen zu entrichtenden AN-Beiträgen) und dem vollen Krankengeld, auch wenn der/die Arbeitnehmer/in kein oder nur ein gekürztes Krankengeld von der Krankenkasse bezieht.

Durch Betriebsvereinbarung können abweichende, jedoch gleichwertige Berechnungsarten festgelegt werden. Für die Berechnung des Entgeltes gilt der Entgeltbegriff des EFZG in Verbindung mit dem Generalkollektivvertrag. Bei Berechnung des Krankengeldzuschusses ist auch das für arbeitsfreie Tage bezahlte Krankengeld anzurechnen. Die Höhe des Zuschusses darf jedoch 49 Prozent des vollen Entgeltes im Sinne des EFZG nicht übersteigen.

Fallen die ersten 3 Tage einer Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufserkrankung in den Zeitraum eines Anspruches auf Krankengeldzuschuss und wird gemäß § 138 Abs. 1 ASVG kein Krankengeld bezahlt, hat der/die Arbeitnehmer/in Anspruch auf volle Entgeltfortzahlung.

**) Die Punkte 1 und 2 in der Fassung des Kollektivvertrages 1. November 2021 entfallen. Der Punkt 2a in der Fassung des Kollektivvertrages 1. November 2021 wird zu Punkt 1 in der Fassung ab 1. November 2022.*

3. Ist die Arbeitsunfähigkeit Folge eines von einem/einer Dritten schuldhaft verursachten Unfalles, der kein Arbeitsunfall ist, erhält er/sie Krankentgelt im Sinne dieses Kollektivvertrages als Vorschuss. Dieser ist zurückzuzahlen, wenn ihm/ihr von dem/der Dritten Schadenersatz geleistet wird.

Kommt es nur zu einer teilweisen Erfüllung der Schadenersatzansprüche, hat der/die Arbeitnehmer/in diesen Vorschuss anteilmäßig zurückzuzahlen.

Zur Verfolgung von Schadenersatzansprüchen ist der/die Arbeitnehmer/in nicht verpflichtet. Er/Sie hat sie jedoch in diesem Fall über Verlangen an den/die Arbeitgeber/in abzutreten. Diesem/dieser steht die Verfolgung der Ansprüche auf eigene Gefahr und Kosten offen.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Für Ansprüche aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz und diesem Kollektivvertrag gelten im Sinne des Generalkollektivvertrages über den Begriff des Entgeltes Überstunden dann als regelmäßig, wenn sie in den letzten 13 abgerechneten Wochen (bzw. drei Monaten oder Kalendervierteljahr) vor der Arbeitsverhinderung durch mindestens 7 Wochen geleistet wurden. Zur Berechnung des Durchschnittes des Entgeltes sowie des Krankengeldzuschusses gemäß Punkt 1 und 2 sind jene drei abgeschlossenen Beitragszeiträume vor der Erkrankung heranzuziehen, die zeitlich mit dem für die Ermittlung der Ansprüche auf Berücksichtigung der Überstunden maßgebenden Zeitraum zusammenfallen. Zeiten ohne Entgeltanspruch sind auszuscheiden. Durch Betriebsvereinbarung kann festgelegt werden, dass Überstunden dann als regelmäßig gelten, wenn in mindestens 7 der 12 Kalendermonate vor der Arbeitsverhinderung Überstunden geleistet worden sind. Diesfalls sind für die Ermittlung des Durchschnittes die letzten 12 Kalendermonate heranzuziehen. Auf zwischenzeitige Lohnerhöhungen ist Bedacht - 125 - zu nehmen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

5. Wird der Anspruch gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz durch Betriebsvereinbarung auf das Kalenderjahr umgestellt, ist § 2 Abs. 8 Entgeltfortzahlungsgesetz anzuwenden.

5a. Nachweispflicht

Arbeitnehmer/innen sind nicht verpflichtet, für eine Arbeitsunfähigkeit von bis zu 3 Tagen Dauer sowie für Abwesenheiten wegen Arztbesuch, Behördenwegen udgl. Nachweise zu erbringen, es sei denn, dass von der Mehrzahl der Angestellten des Betriebes ein solcher Nachweis gefordert wird. § 8 Abs. 5 EFZG bleibt unberührt.

Anhang XI
Protokollanmerkung vom November 2022

Aufnahme von Verhandlungen betreffend die Weiterentwicklung des einheitlichen Entlohnungssystems

Seit Einführung des einheitlichen Entlohnungssystems im Jahr 2005 hat sich die Arbeitswelt verändert. Insbesondere die Art und Weise, wie gearbeitet wird hat sich durch Digitalisierung/Industrie 4.0, demografischer Wandel, Wertewandel, neue Managementstrukturen und Dekarbonisierung stark gewandelt. Das einheitliche Entlohnungssystem ist hingegen unverändert geblieben. Ziel der Verhandlungen ist es, das Entlohnungssystem und dessen Wirkung/Anwendung zu evaluieren und allenfalls dahingehend weiterzuentwickeln, um den Anforderungen der Gegenwart und der unmittelbaren Zukunft zu entsprechen.

Die Kollektivvertragsparteien kommen daher überein, Gespräche bzw. Verhandlungen zur „Evaluierung und möglichen Weiterentwicklung des einheitlichen Entlohnungssystems“ baldmöglichst aufzunehmen.

8. Geltungsbeginn: 1.11.2022

Wien, am 8.11.2022

KV-VERHANDLUNGEN FAHRZEUGINDUSTRIE 2022

LOHNABSCHLUSS

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne ab 1.11.2022 (Beilage 1a) in der Grundstufe um 7,0 %. Die Höhe der Vorrückungswerte bleibt unverändert.

Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, so sind sie entsprechend anzuheben.

Mindestlohntabelle gemäß Abschnitt IX, Punkt 20

	Grundstufe	nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	Vorrückungswerte	
							2, 4 J	6, 9, 12 J
A	2 236,16	2 275,80	2 315,44				39,64	
B	2 236,16	2 276,09	2 316,02	2 335,98	2 355,94	2 375,90	39,93	19,96
C	2 349,14	2 391,79	2 434,44	2 455,78	2 477,12	2 498,46	42,65	21,34
D	2 566,17	2 619,79	2 673,41	2 700,24	2 727,07	2 753,90	53,62	26,83
E	2 956,43	3 018,28	3 080,13	3 111,03	3 141,93	3 172,83	61,85	30,90
F	3 310,48	3 400,86	3 491,24	3 536,44	3 581,64	3 626,84	90,38	45,20
G	3 790,58	3 928,71	4 066,84	4 135,91	4 204,98	4 274,05	138,13	69,07
H	4 149,90	4 301,12	4 452,34	4 527,92	4 603,50	4 679,08	151,22	75,58
I	5 052,75	5 236,85	5 420,95	5 512,99	5 605,03	5 697,07	184,10	92,04
I (M III-5%)	4 800,12	4 975,02	5 149,92	5 237,37	5 324,82	5 412,27	174,90	87,45
J	5 547,44	5 749,77	5 952,10	6 053,25	6 154,40	6 255,55	202,33	101,15
	Grundstufe	nach 2 J	nach 4 J	nach 6 J	nach 9 J		2 J	4, 6, 9 J
K	7 333,83	7 601,32	7 735,04	7 868,76	8 002,48		267,49	133,72

2. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen mit Ausnahme der Schichtzulagen und der Nachtarbeitszulage um 7,0 % und der Aufwandsentschädigungen um durchschnittlich 7,0 % ab 1.11.2022. (Beilage 1). Die innerbetrieblichen Zulagen werden, sofern sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, um 7,4 % ab 1.11.2022 erhöht.

Die Schichtzulage für die 2. Schicht wird wie folgt erhöht:

- Ab 1.11.2022 auf € 0,837
- Ab 1.11.2023 auf € 1,004

Die kollektivvertragliche Nachtarbeitszulage sowie die Schichtzulage für die 3. Schicht werden wie folgt erhöht:

- Ab 1.11.2022 auf € 2,770
- Ab 1.11.2023 auf € 3,016
- Ab 1.11.2024 auf € 3,262
- Ab 1.11.2025 auf € 3,508
- Ab 1.11.2026 auf € 3,754
- Ab 1.11.2027 auf € 4,000

SEG-Zulage		0,631
Nachtarbeitszulage		2,770
Schichtzulage (2. Schicht)		0,837
Schichtzulage (3. Schicht)		2,770
Montagezulage		0,977
Aufwandsentschädigung,	Pkt. 2/1	19,12
	Pkt. 2/2	11,70
	Pkt. 3	31,51
	Pkt. 4/1,2,5	62,97
	Pkt. 4 / 3,4	31,51
Nächtigungsgeld		21,23

3. Lehrlingsentschädigung

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1.11.2022 im

1. Lehrjahr	€ 900,00
2. Lehrjahr	€ 1.090,00
3. Lehrjahr	€ 1.425,00
4. Lehrjahr	€ 1.870,00
Pflichtpraktikanten	€ 963,10

4. Die Kompetenzzulagen-Tabelle in Abschnitt XIIIa lautet:

Beschäftigungs- gruppe	Kompetenzzulage in EURO			
	nach 2 BGJ	nach 4 BGJ	nach 7 BGJ	nach 10 BGJ
B	39,93	59,89	79,85	99,81
C	42,65	63,99	85,33	106,67
D	53,62	80,45	107,28	134,11
E	61,85	92,75	123,65	154,55
F	90,38	135,58	180,78	225,98
G	138,13	207,20	276,27	345,34

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

5. Der Wert in Anhang IXa, Punkt 4 lautet: € 2.408,38

6. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 17

2022	Kompetenzzulagen-Tabelle in Euro bei Einreihung in Grundstufe			
	n. 2 BGJ	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n.10 BGJ
Beschäftigungsgruppe				
B	36,89	56,85	76,81	96,77
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	21,34	42,68	64,02	64,02
C aus LG 5 sonst	39,73	61,07	82,41	103,75
C aus LG 4	42,65	63,99	85,33	106,67
D	49,55	76,38	103,21	130,04
E	57,48	88,38	119,28	150,18
F	81,42	126,62	171,82	217,02
G	123,85	192,92	261,99	331,06

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

7. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 18

Beschäftigungsgruppe	Kompetenzzulagentabelle in Euro Einreihung in Vorrückungsstufen "n. 2 BGJ", "n. 4 BGJ" oder "n. 7 BGJ"					
	nach 2 BGJ			nach 4 BGJ		nach 7 BGJ
	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 10 BGJ
B	19,96	39,92	59,88	19,96	39,92	19,96
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	21,34	42,68	42,68	21,34	21,34	21,34
C aus LG 5 sonst	21,34	42,68	64,02	21,34	42,68	21,34
C aus LG 4	21,34	42,68	64,02	21,34	42,68	21,34
D	26,83	53,66	80,49	26,83	53,66	26,83
E	30,90	61,80	92,70	30,90	61,80	30,90
F	45,20	90,40	135,60	45,20	90,40	45,20
G	69,07	138,14	207,21	69,07	138,14	69,07

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

Wien, am 08.11.2022

ANHANG II

VEREINBARUNG ÜBER DIE ERHÖHUNG DER MONATSLÖHNE, AKKORD-, PRÄMIENVERDIENSTE UND ZULAGEN

Arbeitnehmer/innen in Zeitlohn

1. Die tatsächlichen Monatslöhne der in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer/innen, ausgenommen die gewerblichen Lehrlinge, werden ab 01.11.2022 um 5,4 % zuzüglich eines Fixbetrages von € 75,00 erhöht.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Fixbetrag aliquot entsprechend ihrer vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit.

Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, so sind sie entsprechend anzuheben.

Im Akkord beschäftigte Arbeitnehmer/innen

2. a) Die betrieblichen Akkordrichtsätze werden prozentuell wie folgt erhöht:

A	8,9
B	8,63
C	8,25
D	8,02
E	7,65
F	7,3
G	6,91

- b) Erreichen die so erhöhten Akkordrichtsätze nicht die neuen Mindestlöhne (Grundstufe), so sind sie entsprechend anzuheben.
- c) Liegen die danach ermittelten Beschäftigungsgruppen-Akkorddurchschnittslöhne nicht 30 Prozent über dem jeweiligen Mindestlohn (Grundstufe), so sind die Akkordrichtsätze neuerlich zu erhöhen.
- d) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Betrieben geltenden 13-Wochen-Durchschnittsentgelte sind im selben Ausmaß wie die Akkordrichtsätze der entsprechenden Beschäftigungsgruppen zu erhöhen.

In Prämientlohnung beschäftigte Arbeitnehmer/innen

3. Bei Arbeitnehmer/innen im Sinne des Abschnittes XIII (Prämienarbeit) ist wie folgt vorzugehen:
 - a) Zunächst ist der Grundlohn der Arbeitnehmer/innen prozentuell wie folgt zu erhöhen:

A	8,9
B	8,63
C	8,25
D	8,02
E	7,65
F	7,3
G	6,91

Erreicht der so erhöhte Grundlohn nicht den neuen Kollektivvertragslohn des Abschnittes IX des Kollektivvertrages, so ist er auf diesen aufzustocken.

- b) Ist die Prämie in einem Prozentwert des Grundlohnes festgelegt, so ist die Prämie unter Beibehaltung des bisherigen Prozentwertes in Hinkunft vom neuen Grundlohn zu berechnen.
- c) Die in fixen Beträgen festgelegten Prämiensätze sind um 7,44 % zu erhöhen:

Zulagen

- 4. Zulagen, soweit diese im Kollektivvertrag namentlich angeführt sind, werden um 7,4 % erhöht.

Nach durchgeführter Erhöhung ist zu prüfen, ob die kollektivvertraglichen Mindestbeträge erreicht werden. Ist das nicht der Fall, ist auf diese nachzuziehen.

Schlussbestimmungen

- 5. Nach der Durchführung der Erhöhung im Sinne der Punkte 1 bis 4 unter Beachtung der Bestimmungen über den Geltungsbeginn gilt dieser Anhang II als erfüllt.

Mindestlohntabelle ab 01.11.2022

für den Fachverband

Fahrzeugindustrie

	Grundstufe	nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	Vorrückungswerte	
							2, 4 J	6, 9, 12 J
A	2.236,16	2.275,80	2.315,44				39,64	
B	2.236,16	2.276,09	2.316,02	2.335,98	2.355,94	2.375,90	39,93	19,96
C	2.349,14	2.391,79	2.434,44	2.455,78	2.477,12	2.498,46	42,65	21,34
D	2.566,17	2.619,79	2.673,41	2.700,24	2.727,07	2.753,90	53,62	26,83
E	2.956,43	3.018,28	3.080,13	3.111,03	3.141,93	3.172,83	61,85	30,90
F	3.310,48	3.400,86	3.491,24	3.536,44	3.581,64	3.626,84	90,38	45,20
G	3.790,58	3.928,71	4.066,84	4.135,91	4.204,98	4.274,05	138,13	69,07
H	4.149,90	4.301,12	4.452,34	4.527,92	4.603,50	4.679,08	151,22	75,58
I	5.052,75	5.236,85	5.420,95	5.512,99	5.605,03	5.697,07	184,10	92,04
I (M III-5%)	4.800,12	4.975,02	5.149,92	5.237,37	5.324,82	5.412,27	174,90	87,45
J	5.547,44	5.749,77	5.952,10	6.053,25	6.154,40	6.255,55	202,33	101,15
	Grundstufe	nach 2 J	nach 4 J	nach 6 J	nach 9 J		2 J	4, 6, 9 J
K	7.333,83	7.601,32	7.735,04	7.868,76	8.002,48		267,49	133,72